VERORDNUNG (EWG) Nr. 1934/81 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1981

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04, mit Ursprung in Singapur die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981 (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft (2),

in Erwägung nachstehender Gründe: Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen des in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Wenn eine einzelne Lieferung in das Gebiet eines Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der von diesem zuvor vorgenommenen Anrechnungen den Gemeinschaftsplafond für die betreffende Ware überschreiten würde, ist dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 der genannten Verordnung ausnahmsweise ermächtigt, für die betreffende Ware mit Ursprung in diesem begünstigten Land die Hinterlegung der Zollbeträge für den über den Gemeinschaftsplafond hinausgehenden Teil der Lieferung zu verlangen. Ist die Hinterlegung gerechtfertigt, so führt die Kommission im Verordnungsweg die Erhebung der Zölle auf Gemeinschaftsebene wieder ein; die hinterlegten Zollbeträge werden für den Teil der Lieferung, der den Gemeinschaftsplafond in dem betreffenden Mitgliedstaat übersteigt, einbehalten.

Für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04 beträgt der individuelle Plafond 2 535 000 ECU. Am 3. Juli 1981 haben die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Irland nach Singapur unter den Bedingungen des Artikels 11 den betreffenden Plafond erreicht; dieser Mitgliedstaat hat daher für die betreffenden Waren die Hinterlegung der Zölle für den über den Plafond hinausgehenden Teil der Lieferung verlangt.

Die Hinterlegung ist gerechtfertigt; die Erhebung der Zölle für die betreffende Waren mit Ursprung in Singapur wird somit auf Gemeinschaftsebene wiedereingeführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 17. Juli 1981 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Singapur in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis)

(2) Für die in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in Singapur ist die nach Artikel 11 der genannten Verordnung in Irland angeordnete Hinterlegung der Zollbeträge gerechtfertigt, und die hinterlegten Beträge werden für den Teil der Lieferung, der den Gemeinschaftsplafond in dem betreffenden Mitgliedstaat übersteigt, einbehalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114.
(2) ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission